

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung für Abgabepflichtige im Rahmen des Eigenimports von Fahrzeugen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Regelung der technischen und organisatorischen Details iZm der neu eingeführten Möglichkeit zur Selbstberechnung und Abfuhr der NoVA und USt

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

NoVA-Selbstberechnungsverordnung – NoVA-SBV

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Selbstberechnung und Abfuhr der Normverbrauchsabgabe und Umsatzsteuer durch Parteienvertreter (NoVA-Selbstberechnungsverordnung – NoVA-SBV)

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	03.06.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Bisher hat beim Import eines Fahrzeuges aus dem Ausland durch Privatpersonen und in bestimmten Fällen bei Unternehmern die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen wird, die NoVA und – in Fällen der Fahrzeugeinzelbesteuerung – die USt selbst zu berechnen und beim Finanzamt abzuführen. Um den mit zahlreichen Schritten verbundenen Zulassungsprozess zu vereinfachen, wurde im Rahmen des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2025 - Teil Steuern (BBKG 2025 - Teil Steuern), BGBl. I Nr. 98/2025, die Möglichkeit für Erzeuger und deren Bevollmächtigte ("Generalimporteure") geschaffen, bereits im Rahmen der Eintragung der Daten in die Genehmigungsdatenbank im Auftrag der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners auch die NoVA selbst zu berechnen und abzuführen. Die gesetzliche Änderung tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft.

Der Bundesminister für Finanzen wurde im Rahmen der gesetzlichen Anpassung ermächtigt, die technische Ausgestaltung, die organisatorische Durchführung des Verfahrens der Selbstberechnung, die Anmeldung und Abfuhr, die Zuständigkeit der Abgabenbehörden sowie die Daten, die für Zwecke der Abgabenerhebung erforderlich sind, mit Verordnung näher festzulegen.

Ziele

Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung für Abgabepflichtige im Rahmen des Eigenimports von Fahrzeugen

Beschreibung des Ziels:

Durch die vorliegende Verordnung sollen die organisatorischen, technischen und verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Parteienvertreter die Selbstberechnung, Anmeldung und Abfuhr der Normverbrauchsabgabe und der Umsatzsteuer vorzunehmen haben, die Zuständigkeit der Abgabenbehörden sowie die Daten, die für Zwecke der Abgabenerhebung erforderlich sind, geregelt werden. Dadurch soll die Steuererhebung im Rahmen der Selbstberechnung effizient und effektiv erfolgen können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Regelung der technischen und organisatorischen Details iZm der neu eingeführten Möglichkeit zur Selbstberechnung und Abfuhr der NoVA und USt

Maßnahmen

Maßnahme 1: Regelung der technischen und organisatorischen Details iZm der neu eingeführten Möglichkeit zur Selbstberechnung und Abfuhr der NoVA und USt

Beschreibung der Maßnahme:

Für die Erteilung der Befugnis zur Selbstberechnung und Abfuhr der Abgaben mittels Bescheid hat der Generalimporteur dem Finanzamt sämtliche Unterlagen vorzulegen, die als Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Selbstberechnung und Abfuhr von Abgaben dienen. Dazu zählt unter anderem eine Darstellung über genügend geeignetes Personal mit ausreichend Kenntnissen des österreichischen Abgabenrechtes, aktuelle Strafregisterbescheinigungen des eingesetzten Personals sowie ein Nachweis eines geeigneten Qualitätssicherungssystems zur Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der Selbstberechnung und Abfuhr der Abgaben.

Der Parteienvertreterin bzw. dem Parteienvertreter kommen unter anderem folgende Aufgaben iZm der Selbstberechnung und Abfuhr der Abgaben zu:

- Prüfung der Zulässigkeit der Selbstberechnung

- Einrichtung des Qualitätssicherungssystems
- Sicherstellung der Richtigkeit der Selbstberechnung
- Ermittlung der Bemessungsgrundlage
- Aufhebung der Sperre in der Genehmigungsdatenbank
- Anmeldung und Abfuhr der Abgaben
- Verwahrung der Abgaben
- Erstellung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen

Die Befugnis zur Selbstberechnung und Abfuhr der Abgaben besteht dabei für sämtliche Kraftfahrzeuge, deren Genehmigungsdaten in der Genehmigungsdatenbank erfasst wurden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung für Abgabepflichtige im Rahmen des Eigenimports von Fahrzeugen

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

Erläuterung:

Die Auswirkungen der Maßnahme wurde im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgeabschätzung zum BBKG 2025 - Teil Steuern dargestellt.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Durch die Maßnahme können bei den betroffenen Generalimporteuren zusätzliche Kosten durch die Selbstberechnung der Abgaben entstehen. Aufgrund mangelnder Datengrundlage über die zu erwartenden Fälle ist das Ausmaß der Gesamtbelastung nicht abschätzbar, es wird jedoch angenommen, dass dieses unter der Wesentlichkeitsschwelle liegt.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.13.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 05.06.2026 14:22:19

WFA Version: 1.3

OID: 5603

B2J0